

TE Vwgh Beschluss 2015/8/27 Fr 2015/11/0008

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.08.2015

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
90/02 Führerscheingesetz;

Norm

B-VG Art133 Abs1 Z2;
B-VG Art133 Abs7;
FSG 1997 §29 Abs1;
FSG 1997 §29;
VwGG §30a Abs1;
VwGG §30a Abs8;
VwGG §32;
VwGG §34 Abs1;
VwGG §38 Abs1;
VwGG §38 Abs4;
VwRallg;

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGG § 30a heute
2. VwGG § 30a gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
3. VwGG § 30a gültig von 01.07.2021 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
4. VwGG § 30a gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

1. VwGG § 30a heute
2. VwGG § 30a gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
3. VwGG § 30a gültig von 01.07.2021 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
4. VwGG § 30a gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

1. VwGG § 32 heute
2. VwGG § 32 gültig ab 05.01.1985

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

1. VwGG § 38 heute
2. VwGG § 38 gültig ab 15.04.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2021
3. VwGG § 38 gültig von 01.01.2014 bis 14.04.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 38 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 38 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 38 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 38 heute
2. VwGG § 38 gültig ab 15.04.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2021
3. VwGG § 38 gültig von 01.01.2014 bis 14.04.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 38 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 38 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 38 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Waldstätten und die Hofräte Dr. Schick und Dr. Grünstäudl als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Krawarik, über den Fristsetzungsantrag des E G in W, vertreten durch Heinzle - Nagel Rechtsanwälte in 6900 Bregenz, Gerberstraße 4, gegen das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich wegen Verletzung der Entscheidungspflicht i.A. Entziehung der Lenkberechtigung (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bezirkshauptmannschaft Scheibbs), den Beschluss gefasst:

Spruch

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Begründung

1.1. Mit Schreiben vom 6. August 2015 legte das Verwaltungsgericht dem Verwaltungsgerichtshof den am 3. August 2015 eingelangten Fristsetzungsantrag des Antragstellers unter Beischluss der Verfahrensakte vor.

1.2. Im Fristsetzungsantrag wird ausgeführt, dem Antragsteller sei mit Vorstellungsbescheid vom 31. Juli 2013 ein in Ungarn ausgestellter Führerschein (gemeint: Lenkberechtigung) entzogen worden. Der dagegen erhobenen Berufung habe der Unabhängige Verwaltungssenat Niederösterreich mit Bescheid vom 16. Dezember 2013 nicht stattgegeben. Letzterer Bescheid sei vom Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 26. Februar 2015 aufgehoben worden. Die Zustellung dieses Erkenntnisses an das Verwaltungsgericht sei am 20. März 2015 erfolgt. Eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtes über die wieder offene Berufung - nunmehr: Beschwerde - sei bisher nicht erfolgt, obwohl darüber gemäß § 29 Abs. 1 FSG innerhalb von drei Monaten zu entscheiden gewesen wäre. Die Entscheidungsfrist sei bereits am 20. Juni 2015 verstrichen. 1.2. Im Fristsetzungsantrag wird ausgeführt, dem Antragsteller sei mit Vorstellungsbescheid vom 31. Juli 2013 ein in Ungarn ausgestellter Führerschein (gemeint: Lenkberechtigung) entzogen worden. Der dagegen erhobenen Berufung habe der Unabhängige Verwaltungssenat Niederösterreich mit Bescheid vom 16. Dezember 2013 nicht stattgegeben. Letzterer Bescheid sei vom Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 26. Februar 2015 aufgehoben worden. Die Zustellung dieses Erkenntnisses an das Verwaltungsgericht sei am 20. März 2015 erfolgt. Eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtes über die wieder offene Berufung - nunmehr: Beschwerde - sei bisher nicht erfolgt, obwohl darüber gemäß Paragraph 29, Absatz eins, FSG innerhalb von drei Monaten zu entscheiden gewesen wäre. Die Entscheidungsfrist sei bereits am 20. Juni 2015 verstrichen.

2.1.1. § 38 VwGG lautet (auszugsweise): 2.1.1. Paragraph 38, VwGG lautet (auszugsweise):

"Fristsetzungsantrag

§ 38. (1) Ein Fristsetzungsantrag kann erst gestellt werden, wenn das Verwaltungsgericht die Rechtssache nicht binnen sechs Monaten, wenn aber durch Bundes- oder Landesgesetz eine kürzere oder längere Frist bestimmt ist, nicht binnen dieser entschieden hat. Paragraph 38, (1) Ein Fristsetzungsantrag kann erst gestellt werden, wenn das Verwaltungsgericht die Rechtssache nicht binnen sechs Monaten, wenn aber durch Bundes- oder Landesgesetz eine kürzere oder längere Frist bestimmt ist, nicht binnen dieser entschieden hat.

..."

2.1.2. § 29 FSG lautet - seit der Stammfassung unverändert - (auszugsweise): 2.1.2. Paragraph 29, FSG lautet - seit der Stammfassung unverändert - (auszugsweise):

"Besondere Verfahrensbestimmungen für die Entziehung

§ 29. (1) Im Verfahren zur Entziehung der Lenkberechtigung sind die Behörden verpflichtet, über Anträge von Parteien und Berufungen ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber drei Monate nach deren Einlangen einen Bescheid zu erlassen. Im Verfahren zur Entziehung der Lenkberechtigung kann ein Rechtsmittelverzicht nicht wirksam abgegeben werden. Paragraph 29, (1) Im Verfahren zur Entziehung der Lenkberechtigung sind die Behörden verpflichtet, über Anträge von Parteien und Berufungen ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber drei Monate nach deren Einlangen einen Bescheid zu erlassen. Im Verfahren zur Entziehung der Lenkberechtigung kann ein Rechtsmittelverzicht nicht wirksam abgegeben werden.

..."

2.2.1. Der vorliegende Fristsetzungsantrag ist unstrittig zu einem Zeitpunkt eingebracht worden, in dem seit der Begründung der Entscheidungspflicht des Verwaltungsgerichtes infolge des aufhebenden erwähnten hg. Erkenntnisses vom 26. Februar 2015 noch nicht sechs Monate verstrichen waren. Der Fristsetzungsantrag könnte sich folglich nur dann als zulässig erweisen, wenn das Gesetz iSd. § 38 Abs. 1 VwGG - im vorliegenden Fall das FSG - eine kürzere (Entscheidungs)frist bestimmte. 2.2.1. Der vorliegende Fristsetzungsantrag ist unstrittig zu einem Zeitpunkt eingebracht worden, in dem seit der Begründung der Entscheidungspflicht des Verwaltungsgerichtes infolge des aufhebenden erwähnten hg. Erkenntnisses vom 26. Februar 2015 noch nicht sechs Monate verstrichen waren. Der Fristsetzungsantrag könnte sich folglich nur dann als zulässig erweisen, wenn das Gesetz iSd. Paragraph 38, Absatz eins, VwGG - im vorliegenden Fall das FSG - eine kürzere (Entscheidungs)frist bestimmte.

2.2.2. § 29 Abs. 1 FSG verpflichtet, seit der Stammfassung unverändert, im Verfahren zur Entziehung der Lenkberechtigung "die Behörden", über Anträge von Parteien "und Berufungen" spätestens drei Monate nach deren Einlangen "einen Bescheid zu erlassen". Von Verwaltungsgerichten ist weder in § 29 noch sonst im FSG die Rede.

Bereits der Wortlaut des § 29 Abs. 1 FSG, der nur von "Behörden", "Berufungen" und der Erlassung von Bescheiden spricht, zeigt, dass Verwaltungsgerichte von der verkürzten Entscheidungspflicht nicht erfasst sind. Dagegen kann nicht ins Treffen geführt werden, dass der Verwaltungsgerichtshof von einer auf § 29 Abs. 1 FSG gegründeten dreimonatigen Entscheidungspflicht (auch) der Unabhängigen Verwaltungssenate ausgegangen ist (vgl. den hg. Beschluss vom 26. September 2013, Zl. 2013/11/0171), weil die Unabhängigen Verwaltungssenate nach der Systematik des B-VG Verwaltungsbehörden waren, mit Berufung angerufen werden konnten und mit Bescheid zu entscheiden hatten. All dies trifft auf die Verwaltungsgerichte nicht zu. 2.2.2. Paragraph 29, Absatz eins, FSG verpflichtet, seit der Stammfassung unverändert, im Verfahren zur Entziehung der Lenkberechtigung "die Behörden", über Anträge von Parteien "und Berufungen" spätestens drei Monate nach deren Einlangen "einen Bescheid zu erlassen". Von Verwaltungsgerichten ist weder in Paragraph 29, noch sonst im FSG die Rede. Bereits der Wortlaut des Paragraph 29, Absatz eins, FSG, der nur von "Behörden", "Berufungen" und der Erlassung von Bescheiden spricht, zeigt, dass Verwaltungsgerichte von der verkürzten Entscheidungspflicht nicht erfasst sind. Dagegen kann nicht ins Treffen geführt werden, dass der Verwaltungsgerichtshof von einer auf Paragraph 29, Absatz eins, FSG gegründeten dreimonatigen Entscheidungspflicht (auch) der Unabhängigen Verwaltungssenate ausgegangen ist vergleiche , den hg. Beschluss vom 26. September 2013, Zl. 2013/11/0171), weil die Unabhängigen Verwaltungssenate nach der Systematik des B-VG Verwaltungsbehörden waren, mit Berufung angerufen werden konnten und mit Bescheid zu entscheiden hatten. All dies trifft auf die Verwaltungsgerichte nicht zu.

Es kann im vorliegenden Fall dahingestellt bleiben, ob eine etwaige Anpassung des FSG aufgrund eines Versehens unterblieben ist. Es gibt auch keinen Grund für eine allfällige verfassungskonforme Auslegung des § 29 Abs. 1 FSG, weil das hier zugrundegelegte Auslegungsergebnis, dass es mangels Novellierung des FSG zu keiner Anwendbarkeit der verkürzten Entscheidungsfrist auf die Verwaltungsgerichte gekommen ist und damit an einer solchen iSd. § 38 Abs. 1 VwGG mangelt, mit der Bundesverfassung (vgl. Art. 133 Abs. 1 Z. 2 und Abs. 7 B-VG) ganz offensichtlichEs kann im vorliegenden Fall dahingestellt bleiben, ob eine etwaige Anpassung des FSG aufgrund eines Versehens unterblieben ist. Es gibt auch keinen Grund für eine allfällige verfassungskonforme Auslegung des Paragraph 29, Absatz eins, FSG, weil das hier zugrundegelegte Auslegungsergebnis, dass es mangels Novellierung des FSG zu keiner Anwendbarkeit der verkürzten Entscheidungsfrist auf die Verwaltungsgerichte gekommen ist und damit an einer solchen iSd. Paragraph 38, Absatz eins, VwGG mangelt, mit der Bundesverfassung vergleiche , Artikel 133, Absatz eins, Ziffer 2 und Absatz 7, B-VG) ganz offensichtlich

nicht in Konflikt gerät. Dass die Wortfolge "über ... Berufungen

... einen Bescheid zu erlassen" in § 29 Abs. 1 FSG mit Ablauf des 31. Dezember 2013 ihren Anwendungsbereich verloren hat, zwingt nicht zu einer korrigierenden Auslegung.... einen Bescheid zu erlassen" in Paragraph 29, Absatz eins, FSG mit Ablauf des 31. Dezember 2013 ihren Anwendungsbereich verloren hat, zwingt nicht zu einer korrigierenden Auslegung.

2.2.3. Gemäß § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, denen u.a. der Mangel der Berechtigung zu ihrer Erhebung entgegensteht, ohne weiteres Verfahren in nicht öffentlicher Sitzung durch Beschluss zurückzuweisen. Gemäß § 38 Abs. 4 VwGG gilt dies auch für Fristsetzungsanträge. 2.2.3. Gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, denen u.a. der Mangel der Berechtigung zu ihrer Erhebung entgegensteht, ohne weiteres Verfahren in nicht öffentlicher Sitzung durch Beschluss zurückzuweisen. Gemäß Paragraph 38, Absatz 4, VwGG gilt dies auch für Fristsetzungsanträge.

Da der vorliegende Fristsetzungsantrag nach den bisherigen Darlegungen vor Ablauf der Entscheidungspflicht des Verwaltungsgerichtes eingebracht wurde, erweist er sich als unzulässig (vgl. zB. den hg. Beschluss vom 12. März 2015, Zl. Fr 2015/02/0001). Dass ihn das Verwaltungsgericht nicht schon selbst gemäß § 30a Abs. 8 iVm. Abs. 1 VwGG zurückgewiesen hat, steht einer Zurückweisung durch den Verwaltungsgerichtshof, der gemäß § 32 VwGG seine Zuständigkeit in jeder Lage des Verfahrens wahrzunehmen hat, nicht entgegen.Da der vorliegende Fristsetzungsantrag nach den bisherigen Darlegungen vor Ablauf der Entscheidungspflicht des Verwaltungsgerichtes eingebracht wurde, erweist er sich als unzulässig vergleiche , zB. den hg. Beschluss vom 12. März 2015, Zl. Fr 2015/02/0001). Dass ihn das Verwaltungsgericht nicht schon selbst gemäß Paragraph 30 a, Absatz 8, in Verbindung mit Absatz eins, VwGG zurückgewiesen hat, steht einer Zurückweisung durch den Verwaltungsgerichtshof, der gemäß Paragraph 32, VwGG seine Zuständigkeit in jeder Lage des Verfahrens wahrzunehmen hat, nicht entgegen.

Der Fristsetzungsantrag war aus diesen Erwägungen gemäß § 38 Abs. 4 iVm. § 34 VwGG zurückzuweisen. Der Fristsetzungsantrag war aus diesen Erwägungen gemäß Paragraph 38, Absatz 4, in Verbindung mit Paragraph 34, VwGG zurückzuweisen.

Wien, am 27. August 2015

Schlagworte

Rechtsgrundsätze Fristen VwRallg6/5

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2015:FR2015110008.F00

Im RIS seit

13.10.2015

Zuletzt aktualisiert am

14.10.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at